



Diensthauptpflicht-Versicherung



Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege!

Der **Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen, Landesverband Niedersachsen**, hat Sie gegen berechtigte Schadenersatzansprüche im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Lehrkraft durch einen entsprechenden Vertrag mit der **DBV Deutschen Beamtenversicherung AG** in Wiesbaden versichert. Die Prämien sind in Ihrem Mitgliedsbeitrag enthalten.

Bei einem Schadensfall benachrichtigen Sie unverzüglich unter Vorlage eines genauen Berichtes den Finanzverwalter, damit er bei der Versicherungsgesellschaft die Regelung veranlassen kann.

Der Leistungspflicht des Versicherers unterliegen alle Ersatzansprüche aus Ereignissen, bei denen Sie während des Dienstes infolge grob fahrlässiger Amtspflichtverletzung Schädiger/-in an Personen oder Sachen sind, und zwar

in allen Bereichen der Lehrtätigkeit,
bei Schulfahrten und Besichtigungen,
im Unterricht, bei praktischen Übungen sowie
beim Experimentieren.

Die Leistungen der Gesellschaft entnehmen Sie bitte den beiden folgenden Seiten.

Bitte bewahren Sie diesen Ausweis sorgfältig auf.

Durch den Abschluss dieser Diensthauptpflicht-Versicherung bietet der **VLWN** seinen Mitgliedern eine weitere Dienstleistung an, die vor den Folgen unvorhersehbarer Zwischenfälle während unseres verantwortungsvollen Dienstes beruhigende Sicherheit bietet.

Mit kollegialen Grüßen

gez. **Ulf Jürgensen**

Landesvorsitzender

gez. **Gerd Reddig**

Finanzverwalter

Landesvorsitzender: Dipl.-Hdl. Ulf Jürgensen
Gaffkyweg 17
30655 Hannover

Finanzverwalter: Dipl.-Hdl. Gerd Reddig
Hasenwinkel 20
37079 Göttingen

Versicherungs-Ausweis für VLWN-Mitglieder

DBV-winterthur

Frankfurter Straße 50
65178 Wiesbaden

Versicherungs-Nummer 424 333438

Aufgrund des abgeschlossenen Gruppen-Diensthauptpflicht-Versicherungsvertrages zwischen dem

VERBAND DER LEHRERINNEN UND LEHRER AN
WIRTSCHAFTSSCHULEN LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN

und der DBV Deutschen Beamten-Versicherung, Aktiengesellschaft, wird den Mitgliedern des
VLWN eine

Diensthauptpflicht-Versicherung

mit umseitig angegebenem Versicherungsschutz und folgenden Höchstersatzleistungen je
Schadenereignis gewährt:

EUR	10.000.000,00	für Personen- und / oder Sachschäden
EUR	50.000,00	für Vermögensschäden
EUR	50.000,00	für das Abhandenkommen von Schlüsseln
EUR	5.000,00	für Schäden am Eigentum der Schule

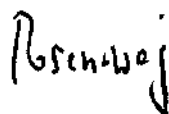
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das doppelte
dieser Deckungssumme.

Der Versicherungsschutz des einzelnen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versicherte
aus dem Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen in Niedersachsen bzw. dem
aktiven Schuldienst ausscheidet.

Deutsche Beamten-Versicherung
Aktiengesellschaft



(Leicht)



(Rosenzweig)

Auszug aus dem Vertrag über Diensthaftpflicht-Versicherung zwischen dem Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen in Niedersachsen und der Deutschen Beamten-Versicherung, Aktiengesellschaft

Die Versicherung erstreckt sich auf sämtliche aktiven Mitglieder des Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen in Niedersachsen.

Es gelten die „Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB)“ sowie nachstehende Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung.

1. Die Versicherung umfaßt nach Maßgabe der AHB die gesetzliche Haftpflicht der aktiven Mitglieder des Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen in Niedersachsen in ihrer Eigenschaft als Lehrer an öffentlichen Schulen und an staatlich anerkannten Privatschulen (Ersatzschulen im Sinne des Privatschulgesetzes).

Hat das Mitglied eine anderweitige Haftpflicht-Versicherung, wird Versicherungsschutz nur gewährt, wenn und soweit diese für den Schaden nicht einzutreten hat.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- b) aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Für die Auslandsdeckung gilt folgende Besondere Bedingung: Für vorübergehenden **Auslandsaufenthalt** bis zu einem Jahr gilt folgende Besondere Bedingung:

„Eingeschlossen ist abweichend von § 4 Ziffer I 3 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistung des Versicherungsnehmers und des Versicherten erfolgt ausschließlich in Euro.

Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem er den Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.“

- c) aus Erteilung von Nachhilfestunden;
- d) aus der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

3. Nicht versichert ist die Haftpflicht

- 3.1. aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit.
- 3.2. Kleine Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugklausel.
 - 3.2.1. **Nicht versichert** ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Fahrers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
 - 3.2.2. **Versichert ist** jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
 - a) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
 - aa) die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden,
 - bb) deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
 - cc) für die keine Versicherungspflicht besteht.
 - b) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren oder Treibsätzen.

4. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für

den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen.

5. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder der Reichsversicherungsordnung handelt.

6. Mitversichert sind Vermögensschäden gemäß nachstehender Besonderer Bedingung.

(1) Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
2. Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenschlägen;
7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundenen Unternehmen;
8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
9. Vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Aus dem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens Euro 25,56, selbst zu tragen.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Schadenfälle, die voraussichtlich eine Entschädigungspflicht herbeiführen, sind unverzüglich dem Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen in Niedersachsen anzuzeigen.